Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/2216

29. 08. 95

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Rolf Kutzmutz, Dr. Christa Luft, Dr. Gregor Gysi und der Gruppe der PDS
— Drucksache 13/1996 —

Ausflugsgaststätten in Berlin-Köpenick

Fünf Jahre nach der deutschen Einheit ist die Mehrheit der Gaststätten im meistbesuchten Ausflugsgebiet Berlin-Köpenick geschlossen. Gebäude und Steganlagen verfallen immer mehr. Waren ungenügende Instandhaltung zu DDR-Zeiten eine Ursache für den schlechten Zustand einiger Gaststätten, so verfallen sie nun verlassen um so schneller.

Arbeitsmöglichkeiten im Gaststättengewerbe liegen brach. Die Zahl der Arbeitslosen mit einer entsprechenden Ausbildung ist nach wie vor hoch. Den Bürgerinnen und Bürgern werden Erholungsmöglichkeiten entwertet. Dem Berliner Bezirk gehen die Touristen verloren.

1. Warum werden von den zuständigen Treuhand-Nachfolgeeinrichtungen die Ausflugsgaststätten nicht dem Berliner Bezirk Köpenick übergeben?

   Warum wird der Bezirk nicht in die Planungen über die Verwertung der Ausflugsstätten einbezogen?

Für eine Übertragung der in den folgenden Fragen genannten Ausflugsgaststätten an den Stadtbezirk Berlin-Köpenick bestanden und bestehen nicht die notwendigen sachlichen und rechtlichen Voraussetzungen. Entsprechend dem Treuhandgesetz ist es Aufgabe der Treuhand-Nachfolgeeinrichtungen, die ihnen übertragenen Vermögenswerte zu privatisieren. Eine Übertragung von Treuhandimmobilien kann daher nur bei begründeten Restitutionsansprüchen erfolgen.

Die zuständigen Kommunen werden in der Regel in die Vergabe- und Verwertungsentscheidungen der Treuhand-Nachfolgeeinrichtungen einbezogen. So wirken nach den Richtlinien der Treuhand Liegenschaftsgesellschaft mbH (TLG) und dem „Berliner

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 25. August 1995 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Modell" der TLG u. a. der Senat von Berlin und die Berliner Bezirke in den Vergabeausschüssen der TLG maßgeblich mit.

2. Wann kann mit einer Inbetriebnahme der Gaststätte „Richtershorn" gerechnet werden, die durch unterschiedliche Auffassungen innerhalb von Treuhand-Nachfolgegesellschaften behindert wird?

Die Vermögenszuordnung der Gaststätte „Richtershorn" ist noch nicht abschließend geklärt. Gegen einen am 8. Juni 1993 durch die Treuhandanstalt ergangenen Vermögenszuordnungsbescheid zugunsten des Landes Berlin hat die EXHO-Immobilien-Verwaltungsgesellschaft mbH i. L. als derzeitige Verfügungsberechtigte wegen der unzureichend nachgewiesenen Voreigentümerschaft des Landes Berlin geklagt. Das Verfahren ist vor dem Verwaltungsgericht Berlin anhängig.

Die noch ausstehende gerichtliche Entscheidung schließt eine mietweise Nutzung des Objektes nicht aus. In dieser Richtung laufende Gespräche sind allerdings noch nicht abgeschlossen, so daß derzeit kein Termin für eine Inbetriebnahme benannt werden kann.

3. Werden die Formalien der Verkaufsverträge für die Lokale „Riviera" und „Gesellschaftshaus" so rechtzeitig abgearbeitet, daß die Gebäude nicht noch einen weiteren Winter ungeschützt der Feuchtigkeit ausgesetzt sind?

Der Käufer der Objekte „Riviera" und „Gesellschaftshaus" beabsichtigt, diese Standorte wieder gastronomisch zu nutzen und darüber hinaus Wohnungen zu schaffen. Das Bezirksamt Köpenick hat jedoch noch keine Baugenehmigung erteilt. Für Teile der Gebäude bestehen erhebliche Denkmalschutzauflagen, die sich bislang mit den wirtschaftlichen Gesichtspunkten wohl nicht vereinbaren ließen. Die ehemalige Verfügungsberechtigte EXHO-Immobilien-Verwaltungs-Gesellschaft mbH i. L. hat sich in die Gespräche des Investors mit dem Bezirksamt vermittelnd eingeschaltet und geht davon aus, daß die offenen Fragen nun bald geklärt und die Baugenehmigungen erteilt werden können.

4. Wann kann mit einer Wiederinbetriebnahme der Gaststätten an den Orten der ehemaligen Gaststätten „Müggelhort", „Schmetterlingshorst", „Teufelssee" gerechnet werden?

   Wer ist für eine Nutzung zuständig?

   In wessen Besitz befinden sie sich?

Die Gaststätte „Müggelhort" wurde bereits Mitte 1992 aufgrund eines Bescheides des Landesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen an den restitutionsberechtigten Antragsteller zurückgegeben. Der Bundesregierung ist nicht bekannt, ob sich die Eigentums-/Besitzverhältnisse danach verändert haben und welche Nutzungskonzepte bestehen.

Die Gaststätte „Schmetterlingshorst" befindet sich nicht im Eigentum einer Nachfolgeorganisation der Treuhandanstalt.

Mit Vermögenszuordnungsbescheid der Treuhandanstalt vom 29. Juni 1993 wurde die Gaststätte „Teufelssee" an das Land Berlin rückübertragen. Auch hier hat die EXHO-Immobilien-Verwaltungs-Gesellschaft mbH i. L. wegen unzureichend nachgewiesener Voreigentümerschaft Klage erhoben. Das Verfahren ist noch beim Verwaltungsgericht Berlin anhängig. Zur Zeit ist die Gaststätte vermietet und wird als deutsch-griechisches Restaurant betrieben.

5. Mit welcher Begründung hat die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben das Grundstück der ehemaligen Gaststätte „Krampenmühle" an einen Investor verkauft, der keine Gaststätte betreiben will?

Die Privatisierungsrichtlinien der Treuhandanstalt und ihrer Nachfolgeeinrichtungen enthalten keine generelle Vorschrift, wonach der Erwerber eines Treuhandunternehmens oder einer Immobilie die frühere Produktion oder Dienstleistung unbedingt fortzuführen hätte. Ein Wechsel der Nutzung ist durchaus zulässig.

Das seit Mai 1992 als Gaststätte geschlossene Objekt „Krampenmühle" wurde Ende 1994 noch durch die Treuhandanstalt verkauft. Im Ergebnis einer Ausschreibung erhielt der meistbietende Investor den Zuschlag, der auf dem Gelände ca. 2 500 m^2 Wohnfläche in neun Einfamilienhäusern schaffen will. Eine Nutzung für Wohnzwecke ist auch in einem Ausflugsgebiet nicht ungewöhnlich.

6. Ist die Situation der Ausflugsgaststätten in Berlin-Köpenick Anlaß, die Wirkung der bisherigen Eigentumsregelungen zu untersuchen, um Veränderungen im Interesse aller zu erreichen?

Aus der Sicht der Bundesregierung besteht kein Anlaß, die im Einigungsvertrag und den darauf beruhenden Rechtsvorschriften getroffenen eigentumsrechtlichen Regelungen zu verändern.

7. Welche Möglichkeiten bestehen für potentielle Pächterinnen und Pächter, die notwendigen Mittel für eine Inbetriebnahme aufzubringen?

Zur Existenzgründung und zur Mittelstandsförderung steht ein umfangreiches Instrumentarium des Bundes, der Länder und der EG-Kommission zur Verfügung. Für die Finanzierung von Existenzgründungen und von Investitionen können bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen vor allem das Eigenkapitalhilfeprogramm, ERP-Darlehen sowie die Eigenmittelprogramme der Deutschen Ausgleichsbank oder der Kreditanstalt für Wiederaufbau in Anspruch genommen werden.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333